

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Warsow der Gemeinde Warsow (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1, 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des § 25 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG M-V) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow am 16.03.2020 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Warsow der Gemeinde Warsow (Feuerwehrkostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostentatbestand

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für die durch die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Warsow entstandenen Kosten, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Pflicht zum Kostenersatz besteht auch dann, wenn die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührenfreiheit

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Warsow ist im Rahmen der ihr nach § 1 BrSchG M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,

d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen -, Luft , Wasser - oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,

e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,

f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen abwehrenden Brandschutzes,

g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

(2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

a) den Schadenersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG M-V

b) die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schaftstoffen belastetem Löschwasser

c) die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nr. e beschriebenen Einsätzen sowie

d) die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln

e) die Entschädigung nach § 28 Abs. 6 S. 3 BrSchG M-V

§ 4

Berechnung der Gebühr

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der Einsatzkräfte.

(2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen bemessen sich nach der Einsatzdauer. In der Gebühr sind die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(3) Die Gebührensätze für die Gebühren für den Personaleinsatz und die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen ergeben sich aus dem Gebührentarif, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Maßgeblich für die Einsatzdauer bzw. Berechnung der Gebühr ist der Einsatzbericht.

(5) Mit dem gebührenpflichtigen Einsatz anfallende Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien bemessen sich nach der Verbrauchsmenge und dem jeweiligen Tageskaufpreis. Sach- und Entsorgungskosten werden zusätzlich zu den Personal- und Einsatzkosten erhoben.

(6) Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(7) Die Gebühr für Personen und Fahrzeuge wird für jede angefangene Stunde fällig.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Einsatzbeginn der Feuerwehr.

(2) Die Kostenschuld wird 3 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

(3) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Warsow vom 08.04.2010 außer Kraft.

Warsow, den

R. Lambrecht

Bürgermeisterin

Verfahrenshinweis:

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg -Vorpommern enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Warsow geltend gemacht.

Warsow, den

R. Lambrecht

Bürgermeisterin

Anlage 1

Gebührentarif – Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Warsow der Gemeinde Warsow vom

		Gebühren in EURO je Stunde
1.	Kostenersatz für Einsatzkräfte	
1.1	je Einsatzkraft	37,78
2.	Kostenersatz für Fahrzeuge	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	4,34
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,67
2.3	Löschfahrzeug (LF)	4,19